

Aero Club Leipzig-Taucha e.V.

Beitragsordnung vom 12.10.2005

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: " Aero Club Leipzig-Taucha e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig und ist eingetragen unter der Nr. ____ beim Amtsgericht Leipzig.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Höhe der Aufnahmegebühr

- (1) Jedes ordentliche, volljährige Mitglied hat eine Aufnahmegebühr von € 250,00 zu entrichten.
- (2) Jedes ordentliche, minderjährige Mitglied, Arbeitslose sowie Schüler und Studenten haben eine Aufnahmegebühr von € 150,00 zu entrichten.
- (3) Bei Statuswechsel von Punkt (2) zu Punkt (1) ist eine Nachzahlung der Aufnahmegebühr durchzuführen. Umgekehrt erfolgt keine Erstattung.

§3 Höhe des Jahresbeitrages

- (1) Jedes ordentliche, volljährige Mitglied hat einen monatlichen Beitrag von € 30,00 zu entrichten.
- (2) Jedes ordentliche, minderjährige Mitglied, Arbeitslose sowie Schüler und Studenten haben einen monatlichen Beitrag von € 20,00 zu entrichten.
- (3) Bei Statuswechsel von Punkt (2) zu Punkt (1) bzw. umgekehrt ist eine Anpassung des monatlichen Beitrages durchzuführen.

§3 Fälligkeit von Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Aufnahmegebühr wird bei der ersten Beitragszahlung fällig.
- (2) Die Beiträge sind Quartalsweise im voraus fällig, die Einzahlung auf das Vereinskonto erfolgt durch Überweisung bzw. Einzugsermächtigung.

§4 Anzahl der Aufbaustunden

- (1) Die Anzahl der Aufbaustunden in einem Jahr beträgt 15 Stunden.
- (2) Die geleisteten Arbeitsstunden sind auf dem Stundenzettel vom jeweiligen Verantwortlichen der Arbeitseinsätze abzeichnen zu lassen und eigenverantwortlich bis zum 31. Dezember des Jahres dem Schatzmeister zu zustellen.
- (3) Nicht geleistete Arbeitsstunden werden mit einem Betrag von € 15,00 in Rechnung gestellt und dem Vereinskonto gutgeschrieben.
- (4) Bei Aufnahme in den Verein während des Geschäftsjahres verringert sich die Anzahl der Aufbaustunden anteilmäßig auf das Restjahr.

§5 Sonderregelung bis 31.12.2006

- (1) Vom Zeitpunkt der Gründung bis zum 31.12.2006 werden die Punkte 2.) – 4.) dieser Beitragsordnung ausgesetzt.
- (2) Bei Eintritt in den Verein im Kalenderjahr 2005 wird einmalig ein Betrag von € 50,00 fällig, es werden keine weiteren Beiträge erhoben.
- (3) Für das Kalenderjahr 2006 wird bei bestehender Mitgliedschaft bzw. bei Eintritt unabhängig vom Zeitpunkt des Eintrittes einmalig ein Beitrag von € 100,00 fällig.

Diese Sonderregelung tritt aufgrund der bis 31.12.2006 wirksamen Verträge des Sonderlandeplatzes Taucha in Kraft.

§6 Gültigkeit der Beitragssatzung

Die vorliegende Beitragssatzung gilt ab Beschluß in der Mitgliederversammlung vom _____.